



ELEKTRONISCHER BRIEF

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
www.add.rlp.de

Per EPoS:

17. Apr. 2020

An alle
G8GTS-Gymnasien
Kollegs und Abendgymnasien sowie
Beruflichen Gymnasien

in Rheinland-Pfalz

Informationen zur Organisation der Abiturprüfungen und zum Infektionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen haben wir Sie mit mehreren Schreiben über Fragen im Zusammenhang mit den Schulschließungen und der Abiturprüfung informiert. Da sich in den betroffenen Schulen aktuell vermehrt Fragen zu ganz konkreten Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Durchführung der Abiturprüfungen sowie der Abschlussprüfungen und besonderen Leistungsfeststellungen an berufsbildenden Schulen stellen, haben wir im Folgenden Informationen zu diesen Aspekten komprimiert zusammengestellt. Wir nehmen dabei auf die folgenden Schreiben Bezug, die alle unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente> zur Verfügung stehen.

- (a) Schreiben vom 13.03.2020: Infektionsschutz – Gestaltung der Prüfungssituationen
- (b) Schreiben vom 26.3.2020: Abiturprüfungen an den G8-Gymnasien, den beruflichen Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien
- (c) Schreiben vom 02.04.2020: Abiturprüfungen und Abschlussprüfungen der Bildungsgänge an den berufsbildenden Schulen
- (d) Schreiben vom 03.04.2020: Schulrechtliche Fragestellungen zu Schulabschlüssen, Zeugnissen, Versetzungen und zur gymnasialen Oberstufe im Zuge der Schulschließungen
- (e) Schreiben vom 06.04.2020 an die berufsbildenden Schulen: Schriftliche Abschlussprüfungen und besondere Leistungsfeststellungen in Vollzeitbildungsgängen

Infektionsschutz

- Von besonderer Bedeutung für den Infektionsschutz ist auch in der Schule die Einhaltung des Abstandsgebots (1,5 bis 2 m).
- Eine Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist auch während der Zeit der Schulschließungen möglich, sofern die Gesundheitsbehörden zustimmen. Über Änderungen in den Vorgaben der Gesundheitsbehörden werden Sie jeweils umgehend informiert.
- Während der Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung ist in besonderem Maße auf die Einhaltung der in Schreiben (a) aufgelisteten Infektionsschutzmaßnahmen zu achten.

Sicherzustellen ist grundsätzlich:

- *In der Schule dürfen sich nur unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligte*
- *Personen (Mitglieder der Prüfungskommissionen, Prüflinge) aufhalten*
- *Zugangskontrolle (Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten, Überwachung)*
- *Abstand halten*
- *allgemeine Hygieneregeln beachten*
- *nach Beendigung der Prüfung muss die Schule unverzüglich verlassen werden*

Schriftliche Prüfungen

- *Prüflinge sitzen mit ausreichend Abstand (2 Meter) an Einzeltischen*
 - *Prüflinge erhalten ihre Arbeitsaufträge an ihrem Arbeitsplatz*
 - *nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum, keine Prüfung in großen Räumen mit mehr als 30 Schülerinnen und Schüler*
 - *Räume regelmäßig lüften*
 - *Räume nach jeder Prüfung reinigen und desinfizieren*
- Sofern die Schulen während dieses Zeitraums ganz oder teilweise wieder geöffnet sind, sollte der reguläre Unterrichtsbetrieb räumlich von der schriftlichen Abiturprüfung getrennt werden, soweit es die Gegebenheiten in der einzelnen Schule zulassen.
Während der mündlichen Abiturprüfungen dürfen sich nur die an der Prüfung beteiligten Personen in der Schule aufhalten.
 - An den mündlichen Prüfungen dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission und der Prüfling teilnehmen. Die übrigen, nach § 6 AbiPro grundsätzlich zugelassenen Lehrkräfte sind gebeten, von der Zulassung zur mündlichen Prüfung keinen Gebrauch zu machen.
 - Sowohl für die schriftlichen Prüfungen als auch für die mündlichen Prüfungen, die Vorbereitung der mündlichen Prüfungen und für die Notenbekanntgabe sind die Maßnahmen aus Schreiben (a) zu beachten.

Sicherzustellen ist grundsätzlich:

- *In der Schule dürfen sich nur unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen (Mitglieder der Prüfungskommissionen, Prüflinge) aufhalten*
- *Zugangskontrolle (Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten, Überwachung)*
- *Abstand halten*
- *allgemeine Hygieneregeln beachten*
- *nach Beendigung der Prüfung muss die Schule unverzüglich verlassen werden*

Mündliche Prüfung

Vorbereitung:

- *nicht alle Schülerinnen und Schüler in einem Raum in die Vorbereitung schicken (mehrere Räume mit entsprechender persönlicher Distanz)*
- *möglichst zwischendurch Desinfektion der Oberflächen (Tische, ggf. Türgriffe etc.)*
- *Räume regelmäßig lüften*

Durchführung:

- *nur unmittelbar erforderliche Personen (Prüfungskommission und Prüfling) dürfen an der Prüfung teilnehmen (keine Zuhörer)*
- *Prüfer sitzen möglichst an Einzeltischen (Abstand!)*
- *Prüfling hat entsprechend Abstand zur Kommission*
- *möglichst zwischendurch Desinfektion der Oberflächen (Tische, ggf. Türgriffe etc.)*
- *Räume regelmäßig lüften*

Notenbekanntgabe:

- *keine zentrale Anlaufstelle zur Notenbekanntgabe, Noten einzeln bekannt geben*
 - *keine Feiern*
- Wenn eine Lehrkraft zum Zeitpunkt der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung wegen erhöhtem Infektionsrisiko nicht in der Schule arbeiten darf oder sich in Quarantäne befindet oder erkrankt ist, werden die Regelungen aus AbiPro § 5 Abs. 2 angewendet: „Kann aus besonderen Gründen die zuständige Fachlehrkraft nicht Fachprüferin oder Fachprüfer sein, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere Fachlehrkraft.“

Organisatorische Fragen zur Abiturprüfung

- Die Aufgaben der schriftlichen Abiturprüfung dürfen sich nur auf diejenigen Unterrichtsinhalte beziehen, die bis zur Schließung der Schulen behandelt wurden. Um dies sicher zu stellen, beachten Sie bitte die in Schreiben (b) beschriebenen konkreten Maßnahmen.

Damit jedoch die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, die schriftlichen Abiturprüfungen wie geplant durchzuführen, bitten wir Sie um folgende Vorbereitungen:

- *Bitte intensivieren Sie die bereits jetzt stattfindende Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung auf die Abiturprüfung, indem Sie geeignete Materialien, Anregungen für die Wiederholung, Beispielaufgaben mit Lösungen u.a. per E-Mail, Telefon, über eine Lernplattform oder über andere geeignete Wege zur Verfügung stellen. Falls Sie hierzu technische Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an das Pädagogische Landesinstitut. (Tel: 0261 9702-900 und -500, E-Mail: eschule24@pl.rlp.de)*
- *Insbesondere muss zwischen dem Ende der Osterferien und dem Beginn der schriftlichen Prüfungen auf den genannten Wegen für alle Leistungskurs-Schülerinnen und – Schüler eine systematische Möglichkeit organisiert werden, der Fachlehrkraft noch Fragen zu stellen.*
- *Wichtig: Die Aufgaben der schriftlichen Abiturprüfung dürfen sich nur auf die Unterrichtsinhalte beziehen, die bis zur Schließung der Schulen behandelt wurden.*
- *Wir bitten daher alle betroffenen Lehrkräfte, mit den von ihnen eingereichten Aufgaben folgendermaßen zu verfahren:*

Der Umschlag mit der/den ausgewählten Aufgabe/n wird im Beisein eines Schulleitungsmitglieds geöffnet. Falls die ausgewählte/n Aufgabe/n Teile enthält/enthalten, die sich auf noch nicht behandelte Unterrichtsinhalte beziehen, werden diese Teile durch andere ersetzt, die sich auf bereits behandelte Unterrichtsinhalte beziehen. Die so geänderten Aufgabenvorschläge werden über die Schulleitung auf dem gleichen Weg, wie er auch für die Nachschreibtermine vorgesehen ist, bis spätestens 21.04.2020 beim Bildungsministerium eingereicht. Die Schulleitung fertigt über diesen Vorgang eine kurze Aktennotiz mit dem beigefügten Formblatt.

- Die Daten für den regulären Termin der Abiturprüfung finden sich in aktualisierter Fassung im Internet unter <https://gymnasium.bildung-rp.de/termine.html>. Nachschreibtermine werden in diesem Jahr nicht zentral festgelegt – mit Ausnahme der Fächer Englisch und Französisch. Alle anderen Nachschreibtermine legt jede Schule in eigener Verantwortung fest. Bitte beachten Sie hierzu die konkreten Informationen in Schreiben (c).

Aufgrund der aktuellen Situation ist zu erwarten, dass in diesem Jahr eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern als sonst üblich den ersten Nachtermin in Anspruch nehmen muss, und dass auch ein zweiter Nachtermin erforderlich sein wird. Das bedeutet eine besondere Herausforderung für die im Prüfungsjahrgang unterrichtenden Lehrkräfte, insbesondere für diejenigen der Leistungsfächer. Um die zusätzliche Arbeitsbelastung so gering wie möglich zu halten, ohne dass den Prüflingen Nachteile entstehen, gelten für die Nachtermine folgende Regelungen:

- *Lediglich der erste und zweite Nachschreibtermin für Englisch und Französisch werden zentral festgelegt:
Englisch: 05.06. und 30.06.
Französisch: 04.06. und 29.06.*
- *Die Termine für alle anderen erforderlichen schriftlichen Nachprüfungen legt jede Schule in eigener Verantwortung fest.*
- *Das kann auch bedeuten, dass in manchen Fächern nur ein Nachtermin, in anderen Fächern zwei Nachtermine festgelegt werden. In diesem Sinne ist es auch möglich, für Englisch oder Französisch nur den zweiten Nachtermin wahrzunehmen.*

- *Vorlage der Aufgabenvorschläge für einen Nachtermin:*
 - *Auch für einen Nachtermin müssen jeweils genauso viele Aufgabenvorschläge eingereicht werden wie für den Haupttermin. Die KMK-Vereinbarung über die Abiturprüfung schließt aus, dass nur so viele Vorschläge eingereicht werden, wie den Prüflingen vorgelegt werden.*
 - *Die für die Nachprüfung in einem Fach vorgesehenen Aufgabenvorschläge müssen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Bildungsministerium vorliegen.*
 - *Alle die Aufgabenvorschläge ergänzenden und erläuternden Angaben, insbesondere die Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung, sind dabei lediglich stichwortartig gefordert.*
 - *Es ist darauf zu achten, dass für jedes Fach und jeden Nachtermin zwischen Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung mindestens 4 Unterrichtstage liegen (AbiPro § 22 Abs. 1).*
 - *Möglichst vielen Schülerinnen und Schülern soll der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife noch vor dem Bewerbungsschluss der Hochschulen ermöglicht werden. (Das ist aktuell der 15.07.2020. Über mögliche Verschiebungen werden wir Sie informieren.)*
 - *In diesem Sinne ist es zulässig, schriftliche und mündliche Prüfungen auch an Samstagen und ggf. während der Sommerferien durchzuführen.*
- Prüflinge, die an den Prüfungen des Haupttermins nicht teilnehmen können oder Bedenken bezüglich ihrer Teilnahme haben, müssen in diesem Jahr kein ärztliches Attest vorlegen und ihre Nichtteilnahme auch nicht anderweitig begründen. Es genügt eine schriftliche Erklärung, dass eine Teilnahme nicht erfolgen kann. Diese Erklärung muss vor Beginn der Prüfungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden. In diesem Fall sind die Prüfungen des ersten Nachschreibtermins verpflichtend. Wer diese versäumt, muss die Regelungen der Abiturprüfungsordnung über Rücktritt und Versäumnis einhalten und nimmt den zweiten Nachtermin wahr.
 - In der gymnasialen Oberstufe müssen alle Halbjahresnoten auf der Grundlage der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen gebildet werden. Eine Doppelzählung, etwa der Noten des ersten Halbjahres, ist nicht zulässig. Bitte beachten Sie hierzu die ausführlichen Erläuterungen in Schreiben (d), Absätze A.4 sowie B.5 und B.6.

A. Aufnahme des regulären Schulbetriebs bis spätestens 04.05.2020

4. Besonderheiten der MSS, Halbjahresnoten und Jahresnoten in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (G9, Kollegs/Abendgymnasien) bzw. 10 und 11 (G8GTS)

Grundsätzlich gilt, dass alle Halbjahresnoten der Jahrgangsstufen 11/2 und 12/2 auf der Grundlage der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen zu bilden sind. Eine Doppelzählung etwa der Noten des ersten Halbjahres ist nicht zulässig.

Falls die Schulen bis spätestens 04.05.2020 wieder geöffnet werden, sollte es in allen Kursen möglich sein, die geforderten Leistungskurs- und Grundkursarbeiten zu schreiben und mehrere andere Leistungsnachweise zu fordern, sodass die Halbjahresnoten auf die reguläre Weise ermittelt werden können.

B. Aufnahme des regulären Schulbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt

5. Besonderheiten der MSS, Halbjahresnoten und Jahresnoten in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (G9, Kollegs/Abendgymnasien) bzw. 10 und 11 (G8GTS)

Grundsätzlich gilt, dass alle Halbjahresnoten in der MSS auf der Grundlage der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen zu bilden sind. Eine Doppelzählung etwa der Noten des ersten Halbjahres ist nicht zulässig.

Sollten die Schulschließungen länger oder sogar bis zum Ende des Schuljahres andauern, ist es besonders wichtig, dass die bereits jetzt praktizierte Verlagerung des Unterrichts in digitale Kommunikations- und Arbeitswege intensiviert wird. Das bedeutet insbesondere, dass auch neue Inhalte gelernt und in Leistungsnachweisen gefordert werden müssen.

Im Falle einer länger andauernden Schulschließung wird es voraussichtlich nicht möglich sein, alle Grund- und Leistungskursarbeiten zu schreiben. Das Ziel ist dann, möglichst viele der geforderten Leistungsnachweise zu ermöglichen. So wird etwa ausnahmsweise zugelassen, in den Leistungskursen nur eine Kursarbeit und zwei andere Leistungsnachweise zugrunde zu legen, die dann im Verhältnis 1:1 gewichtet werden. Im Grundkurs ist es im Extremfall auch zulässig, auf die Kursarbeit zu verzichten. In diesem Fall müssen mindestens zwei andere Leistungsnachweise erbracht werden, über deren Gewichtung in der Halbjahresnote die jeweilige Lehrkraft entscheidet.

Für die anderen Leistungsnachweise gilt in Grund- wie in Leistungskursen § 50 Abs. 2 ÜSchO: "Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen." Die Lehrkräfte entscheiden, welche Formen für ihr Fach und die Situation der Schülerinnen und Schüler in Frage kommen. Die Art der anderen Leistungsnachweise muss nicht für alle Schülerinnen und Schüler des Kurses die gleiche sein.

Für das Grundfach Sport werden die Regionalen Fachberaterinnen und Fachberater den Fachlehrkräften Hinweise geben.

6. Notengebung im Prüfungshalbjahr in G8-Gymnasien und in den Kollegs/Abendgymnasien

Für den Prüfungsjahrgang der G8-Gymnasien, der Kollegs, der Abendgymnasien und der beruflichen Gymnasien gilt Folgendes: Sofern bis zum Unterrichtsende des Prüfungshalbjahres (Zeugnisausgabe am 24.04.) keine hinreichende Zahl an Leistungsbewertungen vorliegt, auf deren Basis eine qualifizierte Zeugnisnote des Prüfungshalbjahres erteilt werden kann, ist es zulässig, auch solche Leistungen von Schülerinnen und Schülern zu bewerten, die im Zeitraum der Schulschließung erbracht wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Nichteinbeziehung dieser Noten die Zulassung zur schriftlichen Prüfung gefährdet wäre.

- Für Fragen, die während des Zeitraums der schriftlichen oder mündlichen Prüfungen auftreten, steht wie üblich die Abitur-Hotline (06131-162814) zur Verfügung.

Antworten auf weitere Detailfragen zu den Abiturprüfungen finden Sie unter

<https://gymnasium.bildung-rp.de/gymn-oberstufe-abitur/abitursommertermin2020>.

Abschlussprüfungen und besondere Leistungsfeststellungen an den berufsbildenden Schulen

- Die Aufgaben der schriftlichen Abschlussprüfungen und besonderen Leistungsfeststellungen der Berufsfachschule II dürfen sich nur auf vermittelte Unterrichtsinhalte beziehen.
- Abschlussprüfungen und besondere Leistungsfeststellungen der BF II erfolgen regulär nach den einschlägigen Prüfungsregelungen der verschiedenen Bildungsgänge (vgl. die einzelnen Landesverordnungen für die Berufsoberschule I und II, die duale Berufsoberschule, die Berufsfachschule I und II, die höhere Berufsfachschule sowie für alle Fachschulen).
- Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfungen sowie der besonderen Leistungsfeststellungen sicher zu stellen, beachten Sie bitte die in Schreiben (e) beschriebenen konkreten Maßnahmen.

Sicherzustellen ist grundsätzlich:

- *Alle Lernenden, die an Abschlussprüfungen teilnehmen, sollen primär bei der Vorbereitung auf ihre Prüfung unterstützt werden, indem die Lehrkräfte geeignete Materialien, Anregungen für die Wiederholung etc. zur Verfügung stellen.*
 - *Die Lehrerinnen und Lehrer sollen für Rückfragen (digital oder telefonisch) zur Verfügung stehen.*
 - *Insbesondere muss zwischen den Osterferien und dem Beginn der schriftlichen Prüfung für alle Prüflinge die Möglichkeit organisiert werden, der Fachlehrkraft, auch wenn diese aufgrund einer Erkrankung oder anderer Risikoaspekte nicht in der Schule anwesend sein kann, noch Fragen zu stellen.*
 - *Die Durchführung schriftlicher und mündlicher Prüfungen sowie die der Nachprüfungen ist sicherzustellen. In diesem Sinne ist es zulässig, diese auch an Samstagen und während der Sommerferien durchzuführen.*
 - *Möglichst vielen Schülerinnen und Schülern ist der Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife noch vor dem Bewerbungsschluss der Hochschulen zu ermöglichen. Das ist aktuell der 15. August 2020.*
- Für diese Bildungsgänge sind für schriftliche Prüfungsteile zwei Nachtermine anzusetzen – wobei die Schulen die erforderlichen Nachtermine in eigener Verantwortung festlegen.
 - Das Verfahren zur Behandlung von Aufgabenvorschlägen für Nachtermine bleibt ebenfalls regulär.
 - Die oben genannten Ausführungen zum Infektionsschutz gelten bei der Durchführung der Abschlussprüfungen und besonderen Leistungsfeststellungen der Berufsfachschule II gleichermaßen - insbesondere zu der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, den Zuhörerinnen, Zuhörern und Gästen sowie dem Austausch von Prüferinnen und Prüfern. Grundlage sind die einschlägigen rechtlichen Regelungen aus dem Bereich der berufsbildenden Schulen.

Da die Entwicklung der Infektionen immer noch hoch dynamisch verläuft und die Situation selbst über wenige Tage nicht vorhersehbar ist, werden wir in kurzen Zeitabständen immer wieder überprüfen, inwieweit eine Veränderung erforderlich ist. Über Veränderungen werden wir Sie umgehend informieren.

Wir danken Ihnen bereits an dieser Stelle für Ihre intensiven Vorbereitungen und das große Engagement, mit dem Sie alle versuchen, die aktuellen Probleme zu meistern. Wir hoffen mit Ihnen auf eine erfolgreiche und möglichst reibungslose Durchführung der Abiturprüfungen zugunsten unserer Schülerinnen und Schüler.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Raimund Leibold